

## **Stellungnahme des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ zum Referentenentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2010**

Kinderschutz bedeutet neben dem Schutz von Kindern in ihrem elterlichen Umfeld auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen in professionellen Kontexten, in Einrichtungen freier Träger (z.B. Heimen) ebenso wie in Beratungskontexten öffentlicher Träger (z.B. Hilfeplanung). Die im Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“ zusammengeschlossenen Initiativen setzen sich daher seit 2002 für eine unabhängige Beratung von jungen Menschen und ihren Familien sowie für Beschwerdemöglichkeiten und für Ombudsstellen in der Jugendhilfe ein.

Die Debatten der vergangenen Jahre um Fehlverhalten von Fachkräften und Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige innerhalb der Jugendhilfe haben zu einer erhöhten Sensibilität für Risiken des Jugendhilfesystems selbst geführt. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe begrüßt daher die im Referentenentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz enthaltenen Elemente zur Erhöhung der Sicherheit der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien auch innerhalb der Jugendhilfe, sieht allerdings Veränderungsbedarf. Vor dem Hintergrund der besonderen Kompetenz des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe gehen wir in unserer Stellungnahme auf ausgewählte Aspekte ein.

### **1. Beschwerdestellen für Klient/innen statt interner Evaluation**

Die im Referentenentwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz vorgesehene Ergänzung des SGB VIII durch einen §79a Abs.2, der Jugendämter zur Evaluation ihrer Arbeit verpflichtet, ist ein verständlicher Impuls, der jedoch in der praktischen Konsequenz nicht sinnvoll sein wird. Die auf der Grundlage solcher Verpflichtungen aufzubauenden Systeme innerhalb der Jugendhilfeträger laufen Gefahr, vorrangig Legitimationserfordernisse zu erfüllen.

Stattdessen wäre es sinnvoller, Träger der Jugendhilfe zu verpflichten, in ihren Einrichtungen Beschwerdestellen zu entwickeln, die Beschwerden von jungen Menschen und ihren Familien aufnehmen, bearbeiten und mindestens jährlich die eingegangenen Beschwerden auswertet. Daraus sind Hinweise auf strukturelle Probleme des Trägers und Veränderungsbedarfe abzuleiten. Beschwerden sind dabei nicht als Vorwürfe, nicht als „Vorhalten von Fehlern“ zu verstehen, sondern als Spiegel des Erlebens von Jugendhilfe durch ihre Klient/innen und als Unterstützung für eine verbesserte Zusammenarbeit: je früher Beschwerden geäußert werden, desto eher kann darauf eingegangen und eine tragfähige Zusammenarbeit wiederhergestellt werden. Die regelmäßige unabhängige

Auswertung von Beschwerden birgt insofern wertvolle Hinweise auf die Klient/innenperspektive und auf mögliche Wege zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Bürger/innen und damit für eine Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe.

## 2. Strukturelle Sicherung von unabhängigen Beschwerdestellen in der Jugendhilfe

Langfristiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe muss es sein, zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien ein infrastrukturelles Netz von träger- bzw. einrichtungswinterne Beschwerdestellen sowie träger- bzw. einrichtungsexternen Ombudsstellen aufzubauen. Darauf weist auch der kürzlich veröffentlichte Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung auf S.39 unter der Überschrift „Prävention und Zukunftsgestaltung“ hin, wenn es dort heißt: „Die ergänzende Errichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen („Ombudsstellen“) für die Kinder und Jugendlichen ist zu befürworten. Erfahrungsgemäß sind einrichtungswinterne Beschwerdemöglichkeiten nicht flächendeckend vorhanden oder die Betreuten nutzen diese nicht. Auch für vorhandene Berührungspunkte wie z.B. zur Institution Landesjugendamt kann hierdurch eine wirkungsvolle zusätzliche Instanz geschaffen werden.“

Hierzu sind strukturelle Voraussetzungen in Form einer Aufgabenzuweisung im SGB VIII und einer finanziellen Absicherung der notwendigen Unabhängigkeit von Ombudsstellen der Jugendhilfe zu schaffen. Gegenstand einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung müsste die Gewährleistung des Zugangs zu einer unabhängigen ombudschafterlichen Beratungsstelle für junge Menschen und ihre Familien sein. „Gewährleistung“ meint hier auch, dass eine solche Form der Beratung, die außerhalb der beteiligten Träger der Jugendhilfe stattfindet und auch in fachlichen Widerspruch zu deren Fachkräften gehen kann, nicht als unerträgliche Konkurrenz, sondern als produktiver Teil eines Aushandlungs- und Hilfeprozesses zu verstehen, der die Hilfesuchenden explizit mit einbezieht, und in diesem Sinne vom Gesetzgeber gewollt ist.

Zur rechtlichen Sicherung kämen insbesondere die §§ 8 und 79 SGB VIII in Betracht.

So könnte z.B. § 8 Abs. 1 SGB VIII (gültige Fassung) um einen Satz 3 ergänzt werden: „Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudschafterlicher Jugendhilfeberatung. Darüber hinaus sind für die Hilfestellung nach den §§ 33, 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 unabhängige Beschwerdeinstanzen als Ombudschaften einzurichten“.

Zur infrastrukturellen Absicherung könnte ferner in § 79 Abs.2 SGB VIII ein Satz 2

eingefügt werden, der sicherstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängige Projekte ombudtschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen in geeigneter Weise fördern. Neben der gesetzlichen Verankerung bedarf es für eine in Zukunft tragfähige Arbeitsgrundlage ombudtschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen einer über die jeweiligen Bundesländer hinausgehenden finanziellen Sicherstellung durch einen Stiftungsfonds. An dem Stiftungsfonds könnten sich der Bund, die Wohlfahrtsverbände und Kirchen beteiligen. Damit wären neben einem ersten Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfestellung auch ombudtschaftliche Ansätze der Stärkung von Betroffenenrechten in der stationären Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie in Pflegefamilien zu entwickeln und zu implementieren (vgl. Debatten am Runden Tisch ehemaliger Heimkinder sowie am Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch).

### 3. Jugendliche brauchen das Recht, eine Begleitung zu wählen

§13 SGB X – Bevollmächtigte und Beistände – gilt nicht für Kinder und Jugendliche, da sie in Verwaltungsverfahren keine „Beteiligten“ sind. „Beteiligte“ sind lediglich die Sorgeberechtigten. Sind Jugendliche aber mit den Entscheidungen ihrer Eltern oder Vormünder nicht einverstanden, haben sie keine Möglichkeit, sich von einer Vertrauensperson zu Jugendamtsgesprächen begleiten zu lassen. Es ist daher eine Regelung in das SGB VIII aufzunehmen, die Jugendlichen die Möglichkeit hierzu eröffnet. Sie könnte lauten: „Jugendliche erhalten das Recht, sich zu Gesprächen im Jugendamt von einem Beistand begleiten zu lassen.“

Das Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskinderschutzgesetz bietet gegenwärtig eine besondere Chance des Bundes, für den überaus sensiblen Bereich eines Schutzes des Kindeswohls von Kindern und ihren Familien länderübergreifende, gesetzlich abgesicherte Standards der Mitwirkung von Betroffenen zu sichern und wirkungsvoller zu machen. Diese Chance sollte nicht verpasst werden.

### **Bundesnetzwerk „Ombudschaft in der Jugendhilfe“**

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) - Berlin

Initiative Habakuk – Beratungsnetzwerk der Caritas in Baden Württemberg

Initiative Salomon – Institut für Vollzeitpflege und Adoption (IVA) e.V. - Hessen

Initiative Ombudschaft NRW

Initiativgruppe „Unabhängiges Bremer Beschwerde- und Beratungsbüro“ - Bremen

Initiative Brandenburg

Lotse e.V. – Beschwerde- und Vermittlungsstelle in Halle (Saale)

„Netzwerk: Recht bekommen“ – Projekt der Diakonie und Caritas in Hessen

„Kinder haben Rechte“ e.V. - Reutlingen